

FAQs zur Neuregelung des wiederkehrenden Beitrages Schmutzwasser

Was ist ein Grundlagenbescheid?

Ein Grundlagenbescheid legt die spezifischen Daten eines Grundstücks für die Berechnung der wiederkehrenden Beiträge fest. Dieser wird einmalig festgelegt, solange es keine grundlegenden Änderungen (Teilung oder Verkauf von Grundstücksteilen) ergeben. Der Grundlagenbescheid wird auf Basis der neu beschlossenen Satzung erstellt.

Wann erfolgt die Neuberechnung?

Die in diesem Grundlagenbescheid festgelegten Berechnungsgrundlagen werden in den Bescheid für die Verbrauchsabrechnung Wasser und Abwasser eingearbeitet, der Ihnen Anfang des neuen Jahres zugestellt wird. Sie erhalten somit keine separate Abrechnung.

Muss ich mehr bezahlen?

Die Änderung der Satzung ist dem Hintergrund geschuldet, dass der bisher bei der Erhebung des wiederkehrenden Beitrags zur Anwendung gebrachte Maßstab „Zahl der Wohneinheiten und Einwohnergleichwerte“ in der Rechtsprechung keine Anerkennung mehr findet und somit rechtswidrig ist.

Die Neuregelung bringen keine Mehreinnahmen für die Verbandsgemeindewerke mit sich. Es wird lediglich ein anderer Verteilungsschlüssel angewendet.

Kleinere Grundstücke werden bei dem neuen Beitragsmaßstab entlastet und größere Grundstücke belastet.

Bei einer Grundstücksgröße von ca. 770 m² ändert sich nichts. Darunter werden Sie nach der Neuregelung weniger bezahlen als vorher. Ist ihr Grundstück größer als 770 m² errechnet sich ein höherer Beitrag.

Für das Jahr 2014 beträgt der Beitragssatz 0,13 € pro m² Abflussfläche.

Als Vergleich: Bisher galt im Normalfall bei Ein- und Zweifamilienhäusern 4 sogenannte Einwohnergleichwerte, wobei ein Einwohnergleichwert gemäß der Haushaltssatzung mit 30,00 € angesetzt war. Der wiederkehrende Beitrag Schmutzwasser betrug somit 120,00 €.

Was sind Vollgeschosse?

Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über der Geländeoberfläche hinausragt und eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m hat.

Dies ist im üblichen Rahmen unserer ländlichen Struktur bei einem Einfamilienhaus das Erdgeschoss. Das Dachgeschoss hingegen ist aufgrund der Schrägen, durch das Dach bedingt, häufig kein Vollgeschoss. Nach der Satzung werden, soweit im Bebauungsplan keine andere Regelung vorgesehen ist, zwei Vollgeschosse veranlagt.

Was ist Tiefenbegrenzung?

In Gebieten, in denen es einen Bebauungsplan gibt, entfällt die Tiefenbegrenzung, da die Bebauungsgrenzen im Bebauungsplan festgelegt sind.

Für Gebiete ohne Bebauungsplan gilt die Tiefenbegrenzung als Fläche, die zur Berechnung des wiederkehrenden Beitrages nicht mehr berücksichtigt wird. Die Tiefenbegrenzung liegt bei 40 m, ausgehend von der Grundstücksgrenze an der Straße.

Warum dieser Maßstab?

Neben dem Maßstab Zuschläge für Vollgeschosse sieht die Mustersatzung des Landes Rheinland-Pfalz noch alternativ den Maßstab Grundstücksgröße multipliziert mit der Geschossflächenzahl vor. Da beide mögliche Varianten eine Mehrbelastung für größere Grundstücke nach sich ziehen, hat sich der Verbandsgemeinderat für die Möglichkeit mit der geringeren Auswirkung in dieser Hinsicht entschieden und die Variante „Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse“ beschlossen.

Wieso Teileigentum?

Die Berechnung von Prozentanteilen kommt nur in seltenen Einzelfällen vor und nur dann, wenn zwei oder mehrere Häuser auf einem Flurstück befindlich sind und mehrere Eigentümer zu festgelegten Prozentanteilen im Grundbuch eingetragen sind.

Wer hat den Beitragssatz festgelegt?

Um nach Außen hin zu verdeutlichen, dass die Verbandsgemeindewerke mit der Umstellung keine Gebührenerhöhung durchführen werden, wurde der Beitragssatz von einer unabhängigen Beratungs- und Prüfungsgesellschaft ermittelt.

Wer hat die Satzung entwickelt?

Bei der neuen Satzung handelt es sich um die Mustersatzung des Landes Rheinland-Pfalz, die vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz entwickelt wurde. Die Mustersatzung existiert schon einige Jahre. Sie wird von den meisten Kommunen angewandt. Dies führt dazu, dass die Satzung in der Zwischenzeit juristisch geprüft ist und auch von der Rechtsprechung in vollem Umfang anerkannt ist.

Worin besteht der Unterschied zwischen Oberflächenwasser und wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser?

Der wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser deckt die verbrauchsunabhängigen Kosten der Kläranlagen ab. Der wiederkehrende Beitrag Oberflächenwasser deckt die verbrauchsunabhängigen Kosten der Kanalleitungen ab.

Muss ich nach Erhalt des Grundlagenbescheides etwas tun?

Wenn Sie mit den Daten im Grundlagenbescheid einverstanden sind, müssen Sie nichts unternehmen.

Für den Fall, dass Sie nicht einverstanden sind, können Sie Widerspruch entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung einlegen.

Wer bekommt die Bescheide bei mehreren Eigentümern?

Grundsätzlich besagt die Satzung, dass die Schuldner als Gesamtschuldner haften. Also ein Eigentümer erhält den Bescheid mit Rechtskraft für alle anderen Eigentümer. Auf Wunsch können auch alle oder mehrere Eigentümer den Bescheid zur Kenntnis erhalten.

Warum bezahle ich für unbebaute Grundstücke?

Die Leitungen in der Straße als auch die Kläranlage werden größtmäßig so dimensioniert, dass sie auch die Abwässer der unbebauten Grundstücke aufnehmen können. Es ist nicht möglich die Leitungen bei der Bebauung eines Grundstückes zu erweitern. Sie müssen im Vorfeld so ausgelegt sein, dass die Gesamtabwassermenge für alle Grundstücke und angeschlossenen befestigten Flächen abgeleitet werden können. In den Kosten sind lediglich verbrauchsunabhängige Kosten enthalten (z.B. Zinsen und Abschreibungen). Diese fallen auch für die unbebauten Grundstücke an.

Warum 20 % Zuschlag auch bei unbebauten Grundstücken?

Bei den wiederkehrenden Beiträgen handelt es sich um verbrauchsunabhängige Kosten. Die Kläranlagen müssen im Vorfeld so gebaut werden, dass alle Abwässer auch gereinigt werden. In ländlichen Gegenden ist eine 1,5 bis 2 vollgeschossige Bebauung üblich. Also muss auch die Kläranlage für eine zweigeschossige Bebauung ausgelegt und geplant sein. Aus diesem Grunde sind auch bei unbebauten Grundstücken 2 Vollgeschosse anzusetzen.

Warum wird die gesamte Grundstücksgröße zur Berechnung herangezogen?

Nach der Baunutzungsverordnung ergibt sich, dass von einem Grundstück nur eine gewisse Teilfläche bebaut werden darf. Die Fläche ist, wenn vorhanden, im Bebauungsplan geregelt. Ist eine Grundflächenzahl von 0,4 angegeben, darf auch nur 40 % des Grundstückes bebaut werden. Dies bedeutet nun im Umkehrschluss, dass 60 % der Grundstücksfläche unbebaut bleiben müssen.

Für die Bebauung von Grundstücken benötigen Sie auch unbebaute Umgebungsflächen, da sonst nach dem BauGB und der BauNVO eine Bebauung nicht oder nur eingeschränkt zulässig ist.

Die Heranziehung der gesamten Grundstücksfläche ist rechtlich durch das Oberverwaltungsgericht abgesegnet und unstrittig.

Gleichzeitig steht Ihnen für Rückfragen unsere Hotline unter der Telefonnummer 02663/291-699 zur Verfügung.